

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 2

Panketal, den 30. Dezember 2005

Nummer 14

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>  
Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen Gemeinde Panketal

Haushaltsatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2006	S. 1
1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Panketal	S. 2
3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal	S. 2
1. Änderungssatzung der Tagespflegesatzung der Gemeinde Panketal	S. 2
Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, OT Zepernick	S. 3
Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 P „Rigistraße“, OT Schwanebeck	S. 4
Allgemeinverfügung zum Rückschnitt und der Beseitigung von Anpflanzungen im öffentlichen Verkehrsraum	S. 4
Verwaltungsvorschrift Zufahrten	S. 5
Beschlüsse des Hauptausschusses vom 17.11.2005	S. 6
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.11.2005	S. 6
Bekanntmachung über eine Mandatsniederlegung	S. 6
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal von ihrer Sitzung am 18.11.2005	S. 7
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal	S. 8

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2006

1. Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 12.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 16.217.800 EUR  
in der Ausgabe auf 16.217.800 EUR

und

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 6.485.600 EUR  
in der Ausgabe auf 6.485.600 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 75.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

- nach dem Gewerbeertrag 300 v.H.

### § 4

- (1) Erheblich i. S. d. § 79 (2) Nr. 1 GO des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 100.000 Euro übersteigt.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 2 GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
- (3) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 3 GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
- (4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 15.000 Euro übersteigen.

Panketal, den 14.12.2005

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

- Siegel -

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.11.1993 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 116, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 14.12.2005

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 3, 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 12.12.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

#### Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Steuerpflichtiger“ durch das Wort „Steuerpflichtig“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerpflichtiger“ durch das Wort „Steuerpflichtig“ ersetzt.
3. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Dies gilt nicht für Verheiratete, deren eheliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet und die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gemeindegebiet innehaben.“

#### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Panketal, den 14.12.2005

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 12. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 14. Dezember 2005

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

### 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 21. November 2005 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 18.12.2003 beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Buchstaben a) + b) aufgehoben. Es wird folgender Buchstabe a) eingefügt: „der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD,“
    - Buchstabe c) wird Buchstabe b).
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 

Das Wort „Angestellten“ wird durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt. Die Wörter „Vergütungsgruppe IV a BAT-O“ werden durch die Wörter „Entgeltgruppe 11 TVöD“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 

Das Wort „Niederbarnim-Echo“ wird durch die Wörter „Barnim-Echo, Ausgabe Bernau“ ersetzt.

#### Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 30. 11. 2005

Rainer Fornell  
Bürgermeister - Siegel -

### Bekanntmachungsanordnung

Die am 21. November 2005 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschlossene 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 30. 11. 2005

Rainer Fornell  
Bürgermeister - Siegel -

### 1. Änderungssatzung der Satzung über die Durchführung der Tagespflege und die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Gemeinde Panketal vom 16.02.2004 (Tagespflegesatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- u. Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.05 (BGBl. I S. 2729) – und § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und

Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Neufassung, Bekanntmachung vom 27.06.2005 (GVBl. I/04 S.384) - §§ 159, 161 und 167 SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung - (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2002, BGBl. I S.754, ber. S. 1404, 3384, zuletzt geändert durch Art. 2b, 2c d. Gesetzes zur Änderung des Gemeindeförderungsgesetzes und anderer Gesetze v. 6.9.2005 (BGBl. I S. 2725) und Nr. 4.4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Aufgaben des Landkreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß der Änderung des Kita-Gesetzes vom 17.12.2003 zwischen dem Landkreis Barnim und der Gemeinde Panketal vom 27.05.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2004, Seite 5) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung vom 24.10.2005 am 25.10.2005 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Durchführung der Tagespflege und die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Gemeinde Panketal beschlossen:

### Artikel 1

§ 12 wird wie folgt geändert:

- § 12 Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:  
Betreuungszeit/wöchentl. Pauschalsatz in Euro/monatl.  
bis 20 Stunden 179,00  
über 20 bis 30 Stunden 230,00  
über 30 bis 40 Stunden 282,00  
über 40 bis 50 Stunden 333,00
- Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt  
(6) Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für Tagespflegepersonen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Panketal, die Kinder aus der Gemeinde Panketal betreuen.  
a) Die Tagespflegeperson erhält die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Höhe der laufenden Geldleistungen orientiert sich an dem Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte gemäß §§ 159, 161, 167 SGB VI im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zahlung erfolgt monatlich. Betreut eine Tagespflegeperson über einen Zeitraum von drei Monaten und länger keine Kinder, so wird die Zahlung für diesen Zeitraum eingestellt.  
b) Die Gemeinde schließt für alle Tagespflegepersonen eine Gruppenunfallversicherung ab. Die Gruppenunfallversicherung wird Arbeitsunfälle mit Wegerisiko wie folgt versichern:

Invalidität:	100.000,00 EUR
Todesfall:	10.000,00 EUR
Krankenhaustagegeld:	15,00 EUR
Bergungskosten:	5.000,00 EUR
Kurkosten:	1.500,00 EUR

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Panketal, den 07.11.2005

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Durchführung der Tagespflege und die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Gemeinde Panketal vom 16.02.2004 (Tagespflegesatzung), beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.10.2005, fortge-

führt am 25.10.2005, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Panketal, den 07.11.2005

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

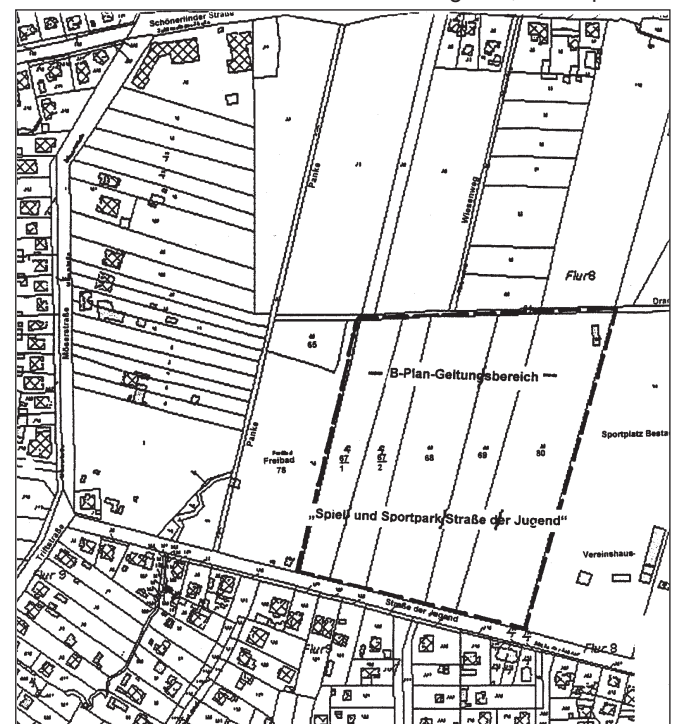
### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, OT Zepernick

Die Gemeinde Panketal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. November 2005 den Beschluss P V 122/2005/4 gefasst,

- für den Bereich in der Gemarkung Zepernick Flur 8, Flurstücke 67/1, 67/2, 68, 69 und 80, gelegen südlich der Dranse, westlich des Sportplatzfeldes, nördlich der Straße der Jugend bis angrenzend an den Fernradwanderweg Usedom einen Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel Nr. 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ aufzustellen.
- Es ist geplant:
  - die ca. 4,8 ha große Fläche zur Nutzung für öffentlichen Sport- und Spielbetrieb aller Altersstufen vorzubereiten,
  - eine Erweiterung des vorhandenen Bogenschießgerätehauses sowie die Errichtung eines eingehausten Schießtunnels (Wall),
  - die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege.
- Die Belange des Umweltschutzes werden auf Grundlage der Umweltprüfung als gesonderter Teil (Umweltbericht) in die Begründung aufgenommen.
- Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 (1) BauGB in der allgemeinen Sprechzeit am 17.01.2006 in der Zeit von 10.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Panketal, OT Zepernick, Beratungsraum, Zimmer 124 über die beabsichtigte Planung unterrichtet.

R. Fornell  
Bürgermeister

Anlage Übersichtsplan  
„Sport- und Spielpark Straße  
der Jugend“, OT Zepernick



## BEKANNTMACHUNG

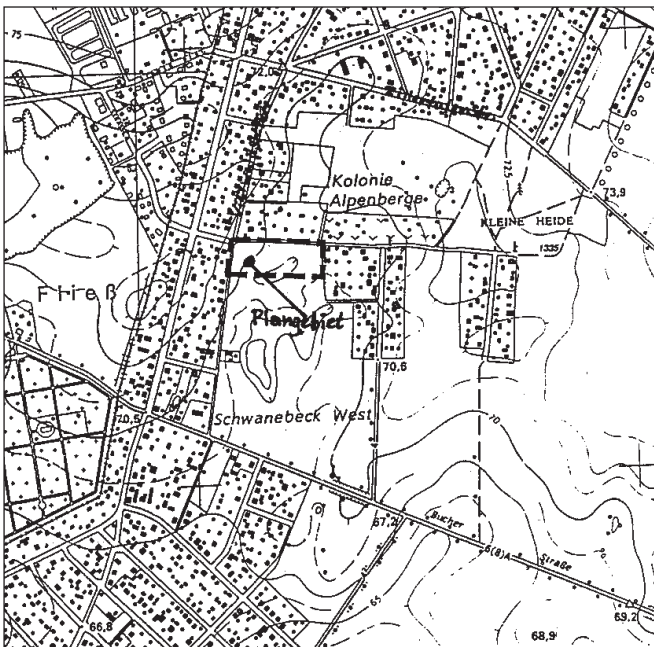
### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 P „Rigistraße“, OT Schwanebeck

Die Gemeinde Panketal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 31. Mai 2005 den Beschluss P V 46/2006 gefasst,

- für die Fläche in der Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstück 374/2, gelegen südlich der Rigistraße zwischen der Vierwaldstädter Straße und dem Wohngebiet „Kärntner Straße“ einen Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel Nr. 3 P „Rigistraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.
- Es ist geplant:
  - entlang der Rigistraße Grundstücke von ca. 500 m<sup>2</sup> zu bilden und zur Bebauung mit Einfamilienhäuser für ca. 20 Wohnungseinheiten zu erschließen,
  - an der angrenzenden Rigistraße einen Gehweg herzustellen und die Verkehrsfläche im Zuge dieser Planung entsprechend der vorhandenen Nutzung in Kommunal-eigentum zu übernehmen.
- Die Belange des Umweltschutzes werden auf Grundlage einer Umweltprüfung als gesonderter Teil (Umweltbericht) in die Begründung aufgenommen.
- Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 (1) BauGB in der allgemeinen Sprechzeit am 17. 01. 2006 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Panketal, OT Zepernick, Zimmer 110 über die beabsichtigte Planung unterrichtet.

R. Fornell  
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



### Allgemeinverfügung zum Rückschnitt und der Beseitigung von Anpflanzungen im öffentlichen Verkehrsraum

Nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S.218) hat die Straßenbaubehörde das Recht von dem Verpflichteten, gem. § 26 Abs. 1 BbgStrG die Beseitigung von Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem

Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen zu verlangen, soweit sie die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

Die Gemeinde Panketal als Straßenbaubehörde im Sinne des § 46 Abs. 2 c BbgStrG setzt mit der nachstehenden Allgemeinverfügung fest, dass sämtliche, nicht durch die Gemeinde Panketal genehmigte Anpflanzungen im öffentlichen Straßenverkehrsraum, zu beseitigen und/oder Anpflanzungen die in den öffentlichen Straßenverkehrsraum wachsen zurückzuschneiden sind.

Im Vollzug dieser Ermächtigung ergeht folgende

#### Allgemeinverfügung

- Sämtliche Pflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder dessen Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf des 28.02.2006 zu beseitigen.
- Sämtliche Anpflanzungen, die in den öffentlichen Straßenverkehrsraum wachsen sind bis zum Ablauf des 28.02.2006 in nachstehender Weise zurückzuschneiden.
  - Im Bereich des Fuß- und/oder Radweges ist ein Lichtraumprofil in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter zu gewährleisten.
  - Im Bereich der Fahrbahn ist ein Lichtraumprofil in Höhe von mindestens 4,50 Meter zu gewährleisten.
- Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird die Ersatzvornahme gem. § 19 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl./91 S. 661) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 303) angedroht.  
Darüber hinaus muss derjenige, der gegen die Bestimmungen Nr. 1 und/oder 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 47 Abs. 1 Nr. 13 BbgStrG rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

#### Rechtsgrundlage für diese Verfügung:

§ 26 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S.218) ) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I/04 S.78)

#### Begründung:

Durch die in den öffentlichen Straßenverkehrsraum hineingewachsen Anpflanzungen sind bereits Störungen der Sicherheit und/oder auch Beeinträchtigungen der Leichtigkeit des Verkehrs aufgetreten. Die Gemeinde Panketal als zuständige Straßenbaubehörde im Sinne des § 46 Abs. 2c Bbg StrG hat, gemäß § 1 Abs.1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) i.d.g.F in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Bbg StrG die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Daher können, gemäß § 13 Abs. 1 OBG, notwendige Maßnahmen durch die Ordnungsbehörde getroffen werden, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die verfügten Maßnahmen richten sich gemäß § 17 OBG gegen den Eigentümer des Grundstückes, da von diesem die Gefahr ausgeht.

Von einer Anhörung wurde im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bbg abgesehen.

#### **Befristung:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2007 außer Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105 in 16341 Panketal Widerspruch eingelegt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 14.12.2005

Rainer Fornell                      Siegel  
Bürgermeister

## **Verwaltungsvorschrift**

### **zur Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zur Errichtung von Grundstückszufahrten, -zugängen und sonstigen Befestigungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Bauerlaubnis) der Gemeinde Panketal – VwV Zufahrten –**

#### **Präambel**

Grundstückszufahrten und -zugänge sind erlaubnisfrei, soweit sie den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließen oder erheblich beeinträchtigen und nicht in den Straßenkörper eingreifen (Anliegergebrauch gemäß § 14 Absatz 4 BbgStrG). Gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 BbgStrG bedürfen Arbeiten an einer öffentlichen Straße der Zustimmung durch die Straßenbaubehörde (Bauerlaubnis).

#### **§ 1 Zuständigkeiten**

- (1) Für die Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 BbgStrG ist das Bauamt der Gemeinde Panketal zuständig. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten nicht für Zufahrten oder sonstige Befestigungen, die den Regelungen für Sondernutzungen gemäß § 18 BbgStrG (z. B. Baustellenzufahrten) unterliegen. Sie ersetzt nicht die Bestandsauskunft und örtliche Einweisung der einzelnen Leitungsträger.
- (2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 BbgStrG ist das Ordnungsamt der Gemeinde Panketal zuständig.

#### **§ 2 Grundsätze für Grundstückszufahrten und -zugänge**

- (1) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (2) Die Regelbreite von Grundstückszufahrten beträgt 3 m (an der Grundstücksgrenze) auf 5 m (an der Fahrbahnkante) und 1 m für Zugänge. Zusätzlichen bzw. breiteren Zufahrten bzw. Zugängen kann zugestimmt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.
- (3) Die Grundstückszufahrten sind zu befestigen, soweit im Bereich der neu anzulegenden oder zu ändernden Grundstückszufahrt die Fahrbahn und Wege für den Fußgänger- und/ oder Radverkehr befestigt sind und Belange des Bauschutzes dem nicht entgegenstehen. In anderen Fällen sind

ungebundene Decken zulässig. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

- (4) Rasengittersteine, Ökopflastersteine oder andere großfugige Materialien sind dort nicht zulässig, wo Straßenteile zur Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind oder tatsächlich genutzt werden.
- (5) Die Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrten bzw. Zugänge auf öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
- (6) Die Herstellung der Zufahrten und Zugänge erfolgt auf eigene Kosten. Das Material verbleibt im Eigentum des Grundstückseigentümers. Im Fall eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art, d. h. eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Gemeinde erfolgt nicht.
- (7) Soweit auf in Anspruch genommenen Teilen der öffentlichen Straße noch Mängelansprüche bestehen, erfolgt die Bauausführung im Auftrag der Gemeinde Panketal. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben. Die Abrechnung erfolgt gemäß der jeweils geltenden Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Panketal.
- (8) Provisorien sind bis zur Fertigstellung der Grundstückszufahrt zu unterhalten. Die sichere Geh-/Radwegnutzung ist während der Zeit der Herstellung durch den Antragsteller zu gewährleisten. Im Straßenbereich durch die Bautätigkeit hervorgerufene Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 3 Grundsätze für sonstige Befestigungen**

Sonstigen Befestigungen, wie z. B. Gehwege, Parkflächen, Mülltonnenplätze kann zugestimmt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die Grundsätze für Grundstückszufahrten und -zugänge finden Anwendung.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Gemeinde Panketal wird auf Antrag tätig.
- (2) Der Beginn der Arbeiten ist 2 Wochen vorher und das Ende der Arbeiten unverzüglich dem Bauamt schriftlich (formlos) anzuzeigen. Die Anlage gilt 6 Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige als abgenommen, soweit keine anderweitige Mitteilung durch das Bauamt der Gemeinde Panketal erfolgt.

#### **§ 5 Ermessen**

In Fällen, die nicht durch diese Verwaltungsvorschrift näher bestimmt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung Panketal nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bis dahin errichtete Zufahrten, Zugänge oder sonstige Befestigungen müssen nicht geändert werden, soweit sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Panketal, den 25.11.2005

gez. R. Fornell  
Bürgermeister

**Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 23. öffentlichen Sitzung am 17.11.2005 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. P V 133/2005**

Rangrücktrittserklärung am Grundstück Gemarkung Schwanebeck Flur 7, Flurstück 1126

**Beschluss-Nr. P V 27/2004/5**

Dem Antrag vom 27. 10. 2005 auf Abweichung von der festgesetzten Dachfarbe für das geplante Wohnhaus auf dem Grundstück Mühlenstraße 39, im Baugebiet „Mühlenberg II“, OT Zepernick wird nicht zugestimmt.

**Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 28. öffentlichen Sitzung am 21. November 2005 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. P V 01/2003/3**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal.

**Beschluss-Nr. P V 115/2005/1**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die „Verwaltungsvorschrift zur Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zur Errichtung von Grundstückszufahrten, -zugängen und sonstigen Befestigungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Bauerlaubnis) der Gemeinde Panketal – VwV Zufahrten“.

**Beschluss-Nr. P V 122/2005/4**

Die Gemeinde beschließt:

1. Für die Flächen in der Gemarkung Zepernick, Flur 8, Flurstücke 67/1, 67/2, 68, 69 und 80, gelegen südlich der Dranse, westlich des Sportplatzfeldes, nördlich der Straße der Jugend bis angrenzend an den Fernradwanderweg Usedom einen Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel Nr. 5 P „Sport- und Spielpark, Straße der Jugend“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.
2. Es ist geplant:
  - die ca. 4,8 ha große Fläche zur Nutzung für öffentlichen Sport- und Spielbetrieb aller Altersstufen vorzubereiten,
  - eine Erweiterung des vorhandenen Bogenschießgerätehauses sowie die Errichtung eines eingehausten Schießtunnel (Wall),
  - die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege.
3. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen und als gesonderter Teil (Umweltbericht) im Erläuterungsbericht aufzunehmen.
4. Der Aufstellungsbeschluss sowie die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Amtsblatt bekannt zu machen. Die Träger öffentlicher Belange und Behörden sind gemäß § 4 (1) BauGB frühzeitig zu beteiligen.

**Beschluss-Nr. P A 122/2005/5**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Errichtung eines Verkehrsübungsplatzes/Verkehrsgartens im Bereich der Gemeinde zu prüfen.

Zur Gestaltung soll die Mitgliedschaft der Gemeinde Panketal in der Kreisverkehrswacht Barnim genutzt werden.

Diese Maßnahme soll begleitend zum Konzept Sport- und Spielpark Panketal geplant, finanziert und umgesetzt werden.

**Beschluss-Nr. P V 122/2005/6**

Die Gemeinde Panketal stellt für die Umgestaltung des Spielplatzes am Genfer Platz Mittel in Höhe von 22.000 Euro zur Verfügung. Die Sperre bei Haushaltsstelle 4609.9615 wird in Höhe dieser 22.000 Euro aufgehoben. Die Betonfläche ist zu beseitigen.

**Beschluss-Nr. P V 122/2005/3**

Die Gemeindevertretung Panketal beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage des Beteiligungsprojektes „Spiel- und Sportpark Straße der Jugend“ für die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens die Sperre der Haushaltsstelle 6100.6555 aufzuheben.

**Beschluss P V 135/2005**

Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Wohnanlage Buchenallee geplante Straße als Ludwig-Hoffmann-Straße zu benennen.

**Beschluss P V 136/2005**

Die Gemeindevertretung beschließt als Fortführung der Maßnahme Talstraße P A 128/05 (= vorgezogene Aufstellung von 4 Leuchten zwischen Birkholzer Straße und Blumenstraße) den Ausbau der Wegebeleuchtung als gemeindliche Anlage für die nachfolgend aufgeführten Straßen

1. Talstraße von Blumenstraße bis Ortsteilgrenze, ca. 300 m
2. Heinrich-Heine-Straße, ca. 350 m
3. Lindenstraße, ca. 300 m
4. Blumenstraße 150 m und
5. Fichtestraße ca. 180 m

Der Bürgermeister wird ermächtigt im Rahmen der verfügbaren Mittel die entsprechenden Aufträge auszulösen.

Die Beitragserhebung erfolgt nach den gültigen Beitragssatzungen im Wege der Kostenspaltung.

**Beschluss P V 20/2005/1**

Die Vertreter der Gemeinde Panketal im AZV Panketal werden aufgefordert, gemäß § 13 der Verbandssatzung des WAV Panke/Finow einen Antrag zum Austritt des AZV Panketal aus dem WAV Panke/Finow zum 31.12.2006 in die nächstmögliche Verbandsversammlung des AZV Panketal einzubringen und für den Austritt zu stimmen.

**Beschluss P V 134/2005**

Gründung einer Angliederungsgenossenschaft in der Gemarkung Schönwalde/Basdorf

**Beschluss P A 74/2005/2**

Verwaltungsgerichtliches Verfahren über die Erhöhung der Kreisumlage im Jahre 1996

## Bekanntmachung

Frau Kornelia Klomp hat am 06. Dezember 2005 schriftlich erklärt, dass sie mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 auf ihr Mandat im Ortsbeirat Schwanebeck verzichtet. Gem. § 59 (2) Brandenburg. Kommunalwahlgesetz kann der Verzicht auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein.

Gem. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über. Gem. § 81 Abs. 1 Brbg. Kommunalwahlordnung stelle ich hiermit fest, dass der Sitz ab 01. 01. 2006 auf Herrn Wolfgang Abraham übergeht.

Panketal, den 07. Dezember 2005  
Andrea Fiedler  
Wahlleiterin

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer fünften Sitzung im Jahr 2005 am 18.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

#### Beschluss zur Beschlussvorlage 07/2005

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 22.11.2005

Betreff: Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2004  
 Bezug: Bericht über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004  
 Bericht vom 27.06.2005

#### Beschluss:

1. Auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 27.06.2005 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004, wird der geprüfte Jahresabschluss 2004 mit einer Bilanzsumme von **38.152.106,38 EUR** festgestellt.

Das Eigenkapital des Verbandes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt **9.674.173,98 EUR**

Der Jahresüberschuss aus der Gewinn- u. Verlustrechnung beträgt **523.549,10 EUR**

2. Behandlung des Jahresüberschusses 2004  
 Der Jahresüberschuss in Höhe von **523.549,10 EUR** wird zur Bildung einer allgemeinen Rücklage verwendet.

3. Entlastung der Verbandsvorsteherin  
 Der Verbandsvorsteherin, Frau Steffi Thede, wird für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** 17 dafür, 5 Enthaltung

Der Jahresabschlussbericht 2004 liegt zur Einsichtnahme zu den Bürozeiten im AZV Panketal aus.

Panketal, 22.11.2005

gez. Steffi T h e d e  
 Verbandsvorsteherin

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer fünften Sitzung im Jahr 2005 am 18.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

#### Beschluss zur Beschlussvorlage 08/2005

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 22.11.2005

Betreff: Wirtschaftsplan 2005 1. Nachtrag  
 Bezug: Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2005

#### Beschluss: Festsetzungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des AZV Panketal beschließt aufgrund von § 7 Nr. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 27. März 1995 (GVBl II S. 314) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl S. 685) den 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2005 bestehend aus den Festsetzungen im Sinne des § 76 Abs. 2 GO, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und den Zusammenstellungen der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungser-

mächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte sowie Kassenkredite (Seiten 1-7 des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2005).

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan die Erträge	3.871.054 EUR
die Aufwendungen	3.322.888 EUR
der Jahresgewinn	548.166 EUR
der Jahresverlust	0 EUR
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	5.964.701 EUR
die Ausgaben	5.964.701 EUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Vermögensplan auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
2.4 die Verbandsumlage auf	0 EUR

**Abstimmungsergebnis:** 17 dafür, 5 dagegen

Panketal, 22.11.2005

gez. Steffi T h e d e  
 Verbandsvorsteherin

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer fünften Sitzung im Jahr 2005 am 18.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

#### Beschluss zur Beschlussvorlage 09/2005

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 22.11.2005

Betreff: Wirtschaftsplan 2005 1. Nachtrag  
 Bezug: Investitionsprogramm für die Jahre 2004 - 2008

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung des AZV Panketal beschließt auf Grund von § 83 Abs. 4 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl I S. 398) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl S. 685) das Investitionsprogramm für die Jahre 2004-2008 mit Stand vom 26.09.2005 (Anlage 3 des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2005).

**Abstimmungsergebnis:** 17 dafür, 5 dagegen

Panketal, 22.11.2005

gez. Steffi T h e d e  
 Verbandsvorsteherin

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer fünften Sitzung im Jahr 2005 am 18.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

#### Beschluss zur Beschlussvorlage 12/2005

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 22.11.2005

Betreff: Wirtschaftsplan 2006  
 Bezug: Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2006

#### Beschluss: Festsetzungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des AZV Panketal beschließt auf-

grund von § 7 Nr. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 27. März 1995 (GVBl II S. 314) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl S. 685) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 bestehend aus den Festsetzungen im Sinne des § 76 Abs. 2 GO, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und den Zusammenstellungen der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte sowie Kassenkredite (Seiten 1-7 des Wirtschaftsplanes 2006).

1. Es betragen
  - 1.1 im Erfolgsplan
 

die Erträge	4.083.581 EUR
die Aufwendungen	3.517.265 EUR
der Jahresgewinn	566.316 EUR
der Jahresverlust	0 EUR
  - 1.2 im Vermögensplan
 

die Einnahmen	3.571.928 EUR
die Ausgaben	3.571.928 EUR
2. Es werden festgesetzt
  - 2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Vermögensplan auf 0 EUR
  - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
  - 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
  - 2.4 die Verbandsumlage auf 0 EUR

**Abstimmungsergebnis:** 17 dafür, 5 dagegen

Panketal, 22.11.2005

gez. Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer fünften Sitzung im Jahr 2005 am 18.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss zur Beschlussvorlage 13/2005

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 22.11.2005

Betreff: Wirtschaftsplan 2006

Bezug: Investitionsprogramm für die Jahre 2005-2009

**Beschluss:** Festsetzungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des AZV Panketal beschließt auf Grund von § 83 Abs. 4 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl I S. 398) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl S. 685) das Investitionsprogramm für die Jahre 2005-2009 (Anlage 3 des Wirtschaftsplanes 2006).

**Abstimmungsergebnis:** 17 dafür, 5 Enthaltung

Panketal, 22.11.2005

gez. Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer fünften Sitzung im Jahr 2005 am 18.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss zur Beschlussvorlage 14/2005

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 22.11.2005

Betreff: 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal  
– Gebührensatzung – vom 31.01.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Panketal Nr. 2/2001 vom 28. Februar 2001

Bezug: Kommunalabgabengesetz Bbg. - § 2 und 6 Benutzungsgebühren – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005

### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal (gemäß Blatt 2).

**Abstimmungsergebnis:** 17 dafür, 5 Enthaltung

Panketal, 22.11.2005

gez. Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin

## 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal

### Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer Sitzung am 18.11.2005 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal – Gebührensatzung – vom 31.01.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Panketal Nr. 2/2001 vom 28. Februar 2001, beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 wird eine Mengengebühr in Höhe von 3,10 EUR je Kubikmeter zugeführten Wasser aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

### Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Panketal, 22.11.2005

gez. Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin